

**I. Name, Sitz und Zweck****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein heißt „Hilfe für Frauen in Not e.V.“.
- II. Sitz des Vereins ist Flensburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- I. Der Verein bezweckt durch seine Aktivitäten jeder Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegen Frauen entgegen zu wirken. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Frauenhaus, die Beratungsstelle WILMA und den frauen.notruf verwirklicht.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und an keine Interessengruppen gebunden.

**II. Mitgliedschaft****§ 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss**

- I. Jede weibliche Person, die die in § 2 beschriebenen Ziele des Vereins anerkennt, kann ordentliches Mitglied werden. Männliche Personen, Gemeinden, Vereine, Parteien und sonstige juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitleiderversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- IV. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- V. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

**§ 4 Beiträge**

- I. Die ordentlichen Vereinsfrauen leisten einen monatlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird oder einen höheren nach eigenem Ermessen.

II. Die Förderinnen und Förderer leisten einen Monatsbeitrag nach freiem Ermessen, dessen Höhe jedoch nicht unter dem monatlichen Mindestbeitrag der ordentlichen Vereinsfrauen liegen kann.

III. **Organe des Vereins**

§ 5 Organe des Vereins

sind - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- II. Jedes ordentliche Mitglied hat während der Mitgliederversammlung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- III. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle ordentlichen Vereinsfrauen vom Vorstand schriftlich einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsfrauen diese schriftlich beantragen. Der Vorstand kann zudem beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle eine Woche.
- V. Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des neuen Vorstandes
- das Aussprechen des Misstrauens gegenüber dem Vorstand oder einer Vorstandsfrau, indem Neuwahlen beantragt werden
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsfrauen sein dürfen
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über von Vereinsfrauen gestellte Anträge
- die Auflösung des Vereins
- die Festsetzung der Beitragshöhe

VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; es sei denn, der Beschluss beinhaltet eine Satzungsänderung (2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich), den Ausschluss einer Mitfrau (2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich) oder die Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich). Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand hat mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder.
- II. Die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- III. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Neuwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt jedoch erst nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat den Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes für ihren zeitlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein darf und die Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach dem Zweck des § 2 zu fördern. Ihm obliegt das Führen der laufenden Geschäfte.
- II. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens einmal vierteljährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und protokolliert sie.
- III. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie in allen wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB und zwar jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 9 Arbeitskreis

- I. Vorstand, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bilden den Arbeitskreis.
- II. Die Entscheidungen des Arbeitskreises bilden die Grundlage für die Beschlüsse des Vorstandes.
- III. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

IV. **Sonstiges**

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft in Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.